

Schutz- und Hygienekonzept

Wir bitten dringend darum, dass alle Gottesdienstteilnehmer vor dem Gottesdienst einen Schnelltest durchführen lassen oder einen Selbsttest Zuhause durchführen. Weiterhin bitten wir um das Tragen einer FFP2-Maske während des Gottesdienstes.

Maßgebend für Gottesdienste und Veranstaltungen und Grundlage der folgenden Festlegungen ist die Corona-Schutzverordnung (Co-SchuV)¹ des Landes Hessen zuletzt geändert am 18.03.2022 gültig ab **19. März 2022**.

Maßnahmen- Leitgedanken:

1. Sie dienen als Leitplanken, ersetzen aber nicht die Eigenverantwortung jedes einzelnen.
2. Sie können gesetzlich verordnet sein, sind aber auch praktisches Zeichen, wie wir rücksichtsvoll miteinander umgehen und auch Zeichen von Nächstenliebe.
3. Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Überblick religiöse Veranstaltungen >10 Personen

Die Maßnahmen richten sich nach der Corona-Schutzverordnung und den Auslegungshinweisen des Landes.
 Für Gruppen <10 Personen (Geimpfte und Genesene) gibt es gemäß § 16 Abs. 1 Co-SchuV aktuell keine Auflagen.

Rechtliche Einordnung

Maßgebend ist der § 17 der Corona-Schutzverordnung des Landes Hessen. Zur gemeinschaftlichen Religionsausübung zählen die folgenden Veranstaltungen der FeG Herborn:

- Gottesdienst inkl. Kindergottesdienst
- Jugend
- Jungschar
- Biblischer Unterricht
- Gebetstreffen
- Café Miteinander
- Hauskreise und Semestergruppen, die im Gemeindehaus stattfinden

Mögliche gemeinschaftlichen Zusammenkünfte im Anschluss an diese Veranstaltungen unterliegen den allgemeinen Regeln und zählen nicht unter § 17 Co-SchuV.

Anmeldung	nein	
Einchecken am Eingang² (Kontaktdatenerfassung)	Nein	
Maskenpflicht³	Ja ** Außen: bei Abstand <1,5m; und bei mehr als 500 Personen	§2 Abs.1 Nr. 14 §2 Abs. 2 Nr. 1+2+14
Desinfektionspflicht	Ja	§5
Stühle pro Sitzgruppe	< 10	§5
Abstand zw. Sitzgruppen	> 1,5 m	
Stillraum	1 Haushalt (mit Voranmeldung)*	
Eltern-Kind-Raum	2 Haushalte (mit Voranmeldung)*	
3G/2G	Nein, Falls das Konzept dies nicht extra benennt	§17
Getränke nach einer Veranstaltung	3G Bei > 500: 2G+	§16 Abs. 1
Biblischer Unterricht	3G	

* Anmeldung: Die Teilnahme am Gottesdienst erfolgt mit Voranmeldung telefonisch (02772 - 5889819)

** Maskenpflicht: ausgenommen Kinder <6 Jahren oder Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung.

Wichtig: Bei Krankheit oder erkennbaren Symptomen⁴ ist das Betreten des Gebäudes untersagt!

Konsequenzen bei Nichtbeachtung:

Besucher, die sich nicht an die Regeln halten, darf der Ordnungsdienst auffordern das Gemeindehaus zu verlassen.

Weitere Erläuterungen zu den Maßnahmen finden sie auf unserer Homepage⁵.

¹ Verordnung: [Verordnung zur Änderung einer Verordnung der Landesregierung \(hessen.de\)](https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen)

Auslegungshinweise: [2022_03_18_Auslegungshinweise_CoSchuVO_19h.pdf \(hessen.de\)](https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen)

Weitere Informationen: <https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>

² Einchecken: z.B. per QR-Code (Luka oder Corona-Warn) oder Kontaktdaten eintragen in einer Liste.

³ Maskenpflicht: OP-Maske, FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske)

⁴ Krankheit und erkennbare Symptome: z.B. leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot.

⁵ Weitere Erläuterungen: <https://feg-herborn.de/corona/hygienekonzept> oder über den QR-CODE ⇨



Abstand Personen auf Bühne vom Publikum	> 1,5m	§2 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. §2 Abs. 2 Nr. 3
Abstand Musiker versch. Haushalte zueinander	-	-
Maskenpflicht auf der Bühne	Nein	§2 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. §2 Abs. 1 Nr. 14
Regelmäßiges Lüften der Räume	Ja	§1 Abs. 5
Desinfektion der Mikrophone	Ja	

Ergänzungen für Kinder und Jugendarbeit > 10 Personen

Max. Pers/Gruppe*	< 50 (mit Negativnachweis)	§17 + §16 Abs. 3
Maskenpflicht⁶	Innen: Ja ** Außen: bei mehr als 500 Personen	§2 Abs. 1 Nr. 14 und §2 Abs. 2 Nr. 1+2
Bei Übernachtung	3G	§23

* Anzahl Personen: Geimpfte und Genesene werden bei der Teilnehmerzahl mit eingerechnet

** Maskenpflicht: ausgenommen Kinder <6 Jahren oder Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung.

Überblick für Allgemeine (nicht religiöse) Veranstaltungen > 10 Personen

Veranstaltungen, die auf dem Grundstück der FeG Herborn stattfinden und nicht religiösen Zwecke dienen (gesellschaftliche Zusammenkünfte z.B. Hochzeitsfeier, Trauerfeiern, private Feierlichkeiten, usw.) unterliegen den Regelungen Allgemeiner Veranstaltungen und sind rechtlich durch die Verordnung geregelt. Insbesondere die allgemeinen Kontaktbeschränkungen sind zu beachten.

3G/2G	Innen + Außen: 3G > 500 2G+	§16 Abs. 1 Nr. 1 u. 2
Einchecken am Eingang⁷ (Kontaktdatenerfassung)	Nein	
Regelmäßiges Lüften der Räume	Ja	§1 Abs. 5
Maskenpflicht⁸	Innen: Ja ** Außen: bei mehr als 500 Personen	§2 Abs. 1 Nr. 14 und §2 Abs. 2 Nr. 1+2

* Anzahl Personen: Geimpfte und Genesene werden bei der Teilnehmerzahl mit eingerechnet

** Maskenpflicht: ausgenommen Kinder <6 Jahren oder Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung.

Für Kinder < 6 Jahre oder nicht eingeschult besteht die Negativnachweis-Pflicht nicht.

Als Negativ werden gemäß §3 Abs. 1 Corona-Schutzverordnung anerkannt:

1. Impfnachweis
2. Genesennachweis
3. Offizieller Testnachweis gemäß §2 Nr. 7 der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung, welcher die notwendigen ersichtlichen Daten enthält.
Ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht ist möglich, sofern organisatorisch umsetzbar.
4. Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR)
5. Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende.

Für 2G und 2G+, sind nur 1.+2. Falls < 18 Jahren, dann 1.-5. zulässig.

⁶ Maskenpflicht: OP-Maske, FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske).

⁷ Einchecken: z.B. per QR-Code (Luka oder Corona-Warn) oder Kontaktdaten eintragen in einer Liste.

⁸ Maskenpflicht: OP-Maske, FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske).

Weitere Erläuterungen zu den möglichen Maßnahmen

Im Folgenden werden, in alphabetischer Reihenfolge, alle denkbaren Maßnahmen erläutert und beschrieben.

Ob, wann und in welcher Form die hier beschriebenen Maßnahmen greifen, wird in der Übersichtstabelle beschrieben. Ist die Maßnahme nicht in der Tabelle gelistet, dann wird sie z. Z. nicht angewendet.

2G:

Bei Anwendung der 2G-Regel bedeutet, dass Genesene und Geimpfte teilnehmen dürfen. Wer nicht genesen oder geimpft ist, darf nicht teilnehmen, auch nicht mit Negativnachweis.

2G+:

Bei Anwendung der 2G-Regel bedeutet, dass Genesene und Geimpfte teilnehmen dürfen, diese müssen zusätzlich ein Negativnachweis erbringen. Wer nicht genesen oder geimpft ist, darf nicht teilnehmen, auch nicht mit Negativnachweis. Wer bereits die Auffrischimpfung erhalten hat, braucht keinen zusätzlichen Negativnachweis zu erbringen. ebenso brauchen Doppelgeimpfte, deren 2. Impfung weniger als 3 Monate zurück liegt, keinen zusätzlichen Negativnachweis erbringen.

3G:

Die Anwendung der 3G-Regel bedeutet, dass Genesene und Geimpfte teilnehmen dürfen. Wer nicht genesen oder geimpft ist, darf teilnehmen, wenn er ein negatives Testergebnis vorlegen kann. Die Anerkennung der Tests (Negativnachweise) regelt die Coronavirus-Schutzverordnung.

Abstand der Band zum Publikum:

Aufgrund des Gesangs und der Charakteristika der eingesetzten Instrumente wird von einer stärkeren Aerosolenausbreitung ausgegangen, daher kann ein erhöhter Abstand notwendig sein.

Abstand der Musiker zueinander:

Da die Sänger auf der Bühne ohne Maske singen, unabhängig der Regelung für die Teilnehmer, kann ein erhöhter Abstand notwendig sein.

Abstand zwischen den Sitzgruppen:

Der Abstand wird gemessen von Stuhllehne einer Sitzgruppe zur Stuhllehne der benachbarten Sitzgruppe. Der Abstand kann aber größer sein, als angegeben.

Anzahl an Stühlen pro Sitzgruppe:

Die Sitzplätze können zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Sitzgruppen müssen einen festgelegten Abstand zueinander einhalten.

Anzahl der Haushalte pro Sitzgruppe:

Zu einem Haushalt gehören alle Personen, die in einem Haus wohnen und sich sowieso regelmäßig treffen ohne Einhaltung des Mindestabstandes.

Desinfektionspflicht:

An verschiedenen Stellen sind Desinfektionsspender bereitgestellt. Diese ersetzen nicht die auch vor Corona schon übliche Händewäsche nach der Nutzung der Toiletten.

Einchecken am Eingang:

Ziel der Maßnahme ist die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erfassen, so dass diese, im Falle einer Infektion, informiert werden können. Die Daten werden zu keinem anderen Zweck verwendet. Eine Weitergabe an das Gesundheitsamt erfolgt nur, wenn dies gesetzlich gefordert wird.

Maskenpflicht:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung hat zum Zweck die Menge der ausgeatmeten Aerosole in der zur Person direkt umgebenden Luft zu verringern, um dadurch die Verbreitung von Krankheiten zu verringern. Das Tragen ist jederzeit und überall nach eigenem Ermessen gestattet. Sofern das Tragen einer Maske aufgrund des Infektionsgeschehens verpflichtend ist, gilt dies für alle älter als 6 Jahren.

Maximale Anzahl an Personen pro Veranstaltung:

Ziel der Zahlenbegrenzung ist es die maximale Anzahl an potenziell betroffenen Personen einzugrenzen. Dies wird implizit erreicht durch die Abhängigkeiten der Raumgröße, Abstände der Sitzgruppen zueinander und bereitgestellte Sitzplätze. Sofern gesetzlich nicht anders geregelt werden Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt.

Meldung an das Gesundheitsamt:

Im Verdachtsfall wird die betreffende Person zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt. Die Leitung der Gemeinde wird über die für den Gottesdienst zuständige Person informiert. Sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist und Kontaktdaten erfasst wurden, muss die Leitung der Gemeinde Kontakt zum Gesundheitsamt vor Ort aufnehmen: 02771 - 4071616 / gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de

Sitzplatzwahl:

Bei Veranstaltungen, bei denen von einer Platzknappheit auszugehen ist, kann es notwendig sein, Sitzplätze vorzureservieren. Ist dies der Fall, so ist die Anmeldung über eine Webseite vor Besuch der Veranstaltung notwendig. Bei der Anmeldung wird dann der Sitzplatz ausgesucht/zugewiesen.

Stillraum / Eltern-Kind-Raum:

Der Platz in beiden Räumen ist nur sehr begrenzt vorhanden. Außerdem ist es nahezu nicht möglich von Kleinkindern zu erwarten, dass sie gewissen Abstände zueinander einhalten. Um die Menge an Personen einzugrenzen den direkten Kontakt zueinander haben ist es daher möglich die Anzahl an Personen in diesen Räumen einzuschränken, bspw. durch die Anzahl an Haushalten die gleichzeitig reindürfen. Ist eine Einschränkung nötig, so wird über eine Voranmeldung versucht eine faire Aufteilung zu erreichen, so dass Familien zumindest abwechselnd den Gottesdienst besuchen können.

Stühle pro Sitzgruppe:

Um die Menge an Personen einzugrenzen, die Kontakt während einer Veranstaltung zueinander haben, kann die Anzahl an Stühlen pro Sitzgruppe eingeschränkt werden. Ist die Anzahl eingeschränkt, so wird zwischen den Sitzgruppen ein festgelegter Mindestabstand eingehalten.

Weiterreichung von Gegenständen, Form des Abendmahls:

Bei normalen Gottesdiensten wurden üblicherweise Gegenstände weitergereicht. Um ein pandemiegerechtes Verhalten einhalten zu können, kann dies durch neue Formen vermieden werden, z.B. in dem Brot und Kelch nicht weitergereicht werden, sondern durch einen Mitarbeiter angereicht werden. Einzelkelche kommen zum Einsatz.

Voranmeldung mit Platzreservierung:

Die Voranmeldung kann gesetzlich vorgeschrieben sein oder bei begrenzter Anzahl an Sitzplätzen notwendig. Ziel dieser Maßnahme ist nicht Warteschlangen zu vermeiden, also um Menschenansammlungen bei Ein- und Ausgang zu vermeiden, da der Zeitaufwand die Voranmeldung zu prüfen vergleichbar ist, mit der eigenständigen Registrierung z.B. über QR-Code. Um Warteschlangen zu vermeiden, wird gebeten frühzeitig zu der Veranstaltung zu kommen und nicht erst 5 Minuten vor Beginn, bzw. zum Ende nach und nach die Örtlichkeit zu verlassen.

Voranmeldung können, falls notwendig über unsere Homepage (www.feg-herborn.de)

bzw. Telefon erfolgen (02772 - 5889819). Bei der Voranmeldung wird dann direkt einen festen Sitzplatz gebucht.